

# VDST-Beitragsordnung

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlagen .....	2
§ 2 Beitragspflicht .....	2
§ 3 Befreiungen.....	2
§ 4 Beitragshöhe .....	2
§ 5 Beitragsbindung .....	3
§ 6 Berechnungsgrundlagen.....	3
§ 7 Beitragsentrichtung .....	3
§ 8 Beitragsfälligkeit.....	3
§ 9 Verzugsfolgen.....	3
§ 10 .....	3

### Wichtiger Hinweis:

Diese VDST-Beitragsordnung ist gültig ab 01.01.2014. In der Mitgliederversammlung am 17. November 2012 wurden die Beitragssätze des § 4 neu festgesetzt und gelten ab 01.01.2014.

## § 1 Grundlagen

Die Beiträge zur Mitgliedschaft im VERBAND DEUTSCHER SPORTTAUCHER e.V. (VDST) werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.

Sie können erhoben werden -als Aufnahmegebühr -als Jahresbeitrag und -als Sonderumlage.

Sie sind in Euro zu entrichten.

## § 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind vorbehaltlich § 3 der Beitragsordnung alle Verbandsmitglieder, nämlich
  - a) ordentliche Mitglieder (Vereine) (§ 8 I. und III. der Satzung) b) Einzelmitglieder (außerordentliche Mitglieder) (§ 9. der Satzung) c) fördernde Mitglieder (§ 10 der Satzung)
2. Die Beitragspflicht zu 1a) beginnt mit dem folgenden 1. Januar eines Jahres.
3. Die Beitragspflicht zu 1b) beginnt mit dem 1. Tag des Folgemonats.
4. Die Beitragspflicht zu 1c) ist in § 3a II der Satzung geregelt.

## § 3 Befreiungen

1. Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:
  - die Landestauchsportverbände (§ 8 I und II der Satzung)
  - die Ehrenmitglieder (§ 6 II. der Satzung).
2. Der Vorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

## § 4 Beitragshöhe

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für
  - ordentliche Mitglieder (Vereine) Euro 128,-
  - Einzelmitglieder Euro 26,-
2. **Der Jahresbeitrag beträgt:**
  - a. Euro 51,15 als Grundbeitrag für ordentliche Mitglieder (Vereine): Euro 19,00 für jedes erwachsene aktive Vereinsmitglied Euro 13,00 für jedes jugendliche aktive Vereinsmitglied, das am 01.01. des Beitragsjahres das 14. Lebensjahr, jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
**Plus Versicherungsbeiträge für Hotline und Sportversicherung:**  
Erwachsene Euro 13,55 und Jugendliche Euro 11,-
  - b. Euro 31,45 für Einzelmitglieder (außerordentliche Mitglieder)  
**Plus Versicherungsbeiträge für Hotline und Sportversicherung:**  
Euro 13,55 für Erwachsene; Euro 11,- für Jugendliche, die am 01.01. des Beitragsjahres das 14. Lebensjahr, jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - c. Euro 47,95 für Einzelmitglieder (außerordentliche Mitglieder) in Familien (Paare in gleicher Wohnung einschließlich aller zur Familie gehörenden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)  
**Plus Versicherungsbeiträge für Hotline und Sportversicherung:**  
Erwachsene Euro 27,05 (2 Personen)
3. Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 5 Beitragsbindung

Anspruch auf Bezug der Verbandszeitschrift haben alle dem VDST namentlich gemeldeten Vereinsmitglieder, soweit sie am 01.01. des Beitragsjahres das 7. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Einzelmitglied bzw. jede Familie hat Anspruch auf den Bezug eines Exemplars der VDST-Verbandszeitschrift. Jedes Einzelmitglied und innerhalb jeder Familie jede Person hat Anspruch auf die für natürliche Vereinsmitglieder gültigen Tauchsport-Versicherungsleistungen.

## § 6 Berechnungsgrundlagen

Grundlage zur Berechnung des laufenden Jahresbeitrages ist bei ordentlichen Verbandsmitgliedern (Vereinen) die namentliche Mitgliedermeldung der aktiven Mitglieder mit dem aktuellen Stand im Januar des laufenden Beitragsjahres. Grundlage der Beitragsberechnung für Einzelmitglieder ist das VDST-Aufnahmeformular.

## § 7 Beitragsentrichtung

1. Alle Beiträge werden von der VDST Service GmbH erhoben, die den Mitgliedsbeitrag an den VDST e.V. weiterleitet. Jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem VDST eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Mitgliedsverein teilt dem VDST Kontonummer, Bankinstitut und Bankleitzahl des Kontos der deutschen Niederlassung eines Kreditinstituts mit, von dem der Beitrag eingezogen werden kann. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist zurzeit sechs Wochen).
2. Jedes Verbandsmitglied hat dann dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.
3. Für jeden nicht vom VDST zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 15,34 erhoben.
4. Für Vereine, die sich nicht am Bankeinzugsverfahren beteiligen, gilt die Jahresbeitragszahlung per Überweisung.

## § 8 Beitragsfälligkeit

Unbeschadet der Regelung in § 7 ist der Beitrag für ordentliche Mitglieder zum 01.03. des Beitragsjahres fällig. Wird die Beitragsrechnung erst nach dem 01.03. dem Verein zugeschickt, ist sie spätestens 14 Tage nach Zugang zu bezahlen. Der Beitrag für Einzelmitglieder wird Anfang des Beitragsjahres (Januar, Februar) abgebucht.

## § 9 Verzugsfolgen

Ist der Beitrag nicht bis zum 1.5. des Beitragsjahres eingegangen, so wird der Beitrag formlos vorläufig auf 130% des Vorjahresbetrages festgesetzt.

## § 10

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Geändert am 08.11.2003, 17.11.2007 und 17.11.2012